

DIS - Datenbank - Details

eot

| Gericht/Court: | Datum/Date: | Az./Case No: | Rechtskraft/non-appealable: |
|----------------|-------------|--------------|-----------------------------|
| OLG Köln | 13.11.00 | 9 Sch 04/00 | ✓ |

Vorhergehende
Aktenzeichen/
Case No:

Stichworte/
Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch;
- IHK der Russischen Föderation; - formelle Antragsverfahrensformelle

§§/
Provisions:

§ 1061 Abs. 1 ZPO; Art. IV Abs. 1a UNÜ; Art. IV Abs. 1 b UNÜ

Leitsätze/
Ruling:

Zum Beweise der Authentizität des Schiedsspruchs bedarf es nicht der Vorlage einer legalisierten
Urschrift.
Art. IV UNÜ ist als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren. Wird die Authentizität des
Schiedsspruchs bestritten, so kann der Beweis nur mit den in Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ bezeichneten
Urkunden geführt werden.

Summary:

Fundstelle/
Bibl. source:

Siehe auch/
Compare:

Volltext/
Full-text:

1. Der Schiedsspruch des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer
der Russischen Föderation, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, A. und den
Schiedsrichtern S. und I., erlassen am 07.12.1999 in Moskau - 259/1999 durch den die Antragsgegnerin
verpflichtet worden ist, an die Antragstellerin, US\$ 11.613.705,78 nebst US\$ 41.053,00 Verfahrenskosten
zu zahlen, wird für vollstreckbar erklärt.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3. Dieser Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO. Die Anerkennung
ausländischer Schiedssprüche richtet sich gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO nach dem Übereinkommen vom
10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ).

Gemäß Artikel IV Abs. 1a des UN-Übereinkommens hat die Antragstellerin zur Anerkennung und
Vollstreckung die gehörig legalisierte (beglaubigte) Urschrift des Schiedsspruches oder eine Abschrift,
deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, vorzulegen. Dies hat
die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 14.09.2000, ergänzt durch die mit Schriftsatz vom 10.11.2000
überreichte korrigierte Übersetzung des Beglaubigungsvermerks auf dem Schiedsspruch getan. Sie hat
auch von der amtierenden Notarin Mosgunowa in Vertretung des Notars der Stadt Moskau, Herrn Raiko,
beglaubigte Kopie des Schiedsspruchs einschließlich Übersetzung und Apostille vorgelegt (Anlage
A1/A2). Zum Beweise der Authentizität des Schiedsspruchs bedarf es nicht der Vorlage einer
legalisierten Urschrift. Art. IV UNÜ ist als bloße Beweismittelregelung zu interpretieren (vergl. Beschluß
des BGH vom 17.08.2000, III ZB 43/99 m.w.Nw.). Wird die Authentizität des Schiedsspruchs bestritten,
so kann der Beweis nur mit den in Art. IV Abs. 1 lit. a UNÜ bezeichneten Urkunden geführt werden. Hier
hat die Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen, daß der von der Antragstellerin vorgelegten Abschrift
des Schiedsspruchs eine damit übereinstimmende authentische Urschrift zugrunde liegt. Es wäre eine
leere Förmel, von der Antragstellerin dennoch zu verlangen, daß sie die -unstreitige- Existenz und
Authentizität des, in beglaubigter Abschrift mitgeteilten Schiedsspruchs zusätzlich mittels der in Art. IV
Abs. 1 lit. a UNÜ genannten Urkunden nachweist.

Soweit die Antragsgegnerin eingewendet hat, der Schiedsspruch sei durch Beschluß des Kollegiums für
Zivilrechtssachen des Moskauer Stadtgerichts vom 29.02.2000 aufgehoben worden, hat die
Antragstellerin diesen Einwand durch Vorlage des Beschlusses Obersten Gerichts der Russischen
Föderation entkräftet (Anlage A3/A4). Durch diesen Beschluß vom 25.04.2000 hat das Oberste Gericht
der Russischen Föderation den Beschluß des Gerichtskollegiums für Zivilsachen, des Moskauer
Stadtgerichts vom 29.02.2000 aufgehoben und dem Antrag der Antragstellerin auf Vollstreckung des hier
streitgegenständlichen Schiedsspruchs des Internationalen kommerziellen Schiedsgerichts der Industrie-
und Handelskammer der Russischen Föderation Nr. 259/99 vom 07.12.1999 entsprochen. Der Beschluß
des Stadtgerichts Moskau vom 29.02.2000 steht einer Vollstreckbarerklärung gemäß § 1061 Abs. 1 ZPO
somit nicht mehr entgegen.

Auch die weiteren formellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin erfüllt. Sie hat eine beglaubigte
Abschrift der Schiedsvereinbarung nebst Apostille und Übersetzung der Schiedsklausel gemäß Art. IV
Abs. 1 lit. b UNÜ vorgelegt.

Die Entscheidung des Senats ist ihrerseits gemäß § 1064 Abs. 2, 3 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu
erklären. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Gemäß § 1065 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit §
546 Abs. 2 ZPO ist die Beschwerde festzusetzen.

Gegenstandswert und zugleich Beschwer der Antragsgegnerin: 25.640.468,00 DM (Kurs: 1 \$ = 2,20 DM)